ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vertragliche Grundlagen für Projekte und laufende technische Leistungen

Diese Fassung gilt ausschließlich für Verträge mit Unternehmen. Individuelle Angebote und Einzelverträge gehen bei Widersprüchen vor.

JK Concepts

Julian Kocmut · Webdesign & Webentwicklung

Grottenhofstraße 9b · 8053 Graz · Österreich

office@jkconcepts.at

Fassung vom 12. November 2026

Hinweis zur Verwendung: Die AGB müssen dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss nachweislich zugänglich gemacht und in den Vertrag einbezogen werden. Die Gerichtsstandsvereinbarung in Punkt 15.3 ist zusätzlich ausdrücklich zu vereinbaren.

1. Geltung und Vertragsabschluss

1.1 JK Concepts, Julian Kocmut (im Folgenden „Agentur“), erbringt seine Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem beauftragenden Unternehmen (im Folgenden „Auftraggeber“), auch wenn im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen (B2B), nicht gegenüber Verbrauchern.

1.2 Maßgeblich ist die bei Vertragsabschluss gültige Fassung. Abweichungen und ergänzende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich oder in Textform bestätigt werden. Individuelle Vereinbarungen im Angebot oder Einzelvertrag gehen diesen AGB vor.

1.3 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die Agentur von ihnen Kenntnis hat, sofern ihre Geltung nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wird. Die Agentur widerspricht entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.

1.4 Änderungen dieser AGB werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben. Sie gelten als vereinbart, wenn der Auftraggeber nicht binnen 14 Tagen ab Zugang in Textform widerspricht, sofern die Mitteilung die konkret geänderten Bestimmungen bezeichnet und ausdrücklich auf die Bedeutung des Schweigens hinweist. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für Änderungen wesentlicher Leistungsinhalte oder Entgelte.

1.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der auf ihrer Grundlage geschlossenen Verträge unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

1.6 Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Auftragsbestätigung oder tatsächlichen Beginn der Leistungserbringung auf Wunsch des Auftraggebers zustande.

2. Drittplattformen und Social-Media-Kanäle

2.1 Soweit Leistungen von Plattformen oder Systemen Dritter abhängen – insbesondere Hosting-, Domain-, Cloud-, Content-Management-, Shop-, Zahlungs-, Analyse-, KI- oder Social-Media-Diensten –, gelten ergänzend deren Nutzungs- und Leistungsbedingungen. Die Agentur hat auf Änderungen, Einschränkungen, Sperren, Ausfälle oder die Einstellung solcher Dienste keinen Einfluss.

2.2 Die Agentur wird Drittplattformen fachgerecht auswählen und deren zum Leistungszeitpunkt erkennbare Vorgaben beachten. Sie schuldet jedoch keine ununterbrochene Verfügbarkeit oder unveränderte Funktionsweise einer Drittplattform und kann nicht gewährleisten, dass Inhalte, Konten, Erweiterungen, Schnittstellen oder Kampagnen von einem Drittanbieter dauerhaft zugelassen oder abrufbar bleiben.

2.3 Vom Auftraggeber selbst abgeschlossene Verträge mit Drittanbietern bestehen ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem jeweiligen Anbieter. Änderungen von Preisen, Leistungsumfang oder Bedingungen des Drittanbieters gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Konzept- und Ideenschutz

Lädt ein Unternehmen die Agentur vor Abschluss eines Hauptvertrags zur Erstellung oder Präsentation eines Konzepts ein, gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen:

3.1 Durch Annahme der Einladung entsteht ein vorvertragliches Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“), dem diese AGB zugrunde liegen.

3.2 Das einladende Unternehmen erkennt an, dass die Agentur mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl noch keine Verpflichtung zur Beauftragung der Hauptleistung besteht.

3.3 Sprachliche, grafische und technische Teile des Konzepts sind, soweit sie die erforderliche Schutzfähigkeit erreichen, urheberrechtlich geschützt. Ihre Nutzung oder Bearbeitung ohne Zustimmung der Agentur ist nicht gestattet.

3.4 Das Konzept kann außerdem eigenständige Ideen enthalten, die keine urheberrechtliche Werkhöhe erreichen. Dazu zählen insbesondere Strategien, Gestaltungsprinzipien, Texte, Grafiken, Illustrationen, Funktionen, Informationsarchitekturen, Interaktionskonzepte und technische Lösungsansätze. Diese dürfen ohne Beauftragung oder gesonderte Vereinbarung nicht wirtschaftlich verwertet, genutzt oder Dritten zur Umsetzung überlassen werden.

3.5 Ist das einladende Unternehmen der Ansicht, eine präsentierte Idee bereits vorher gekannt oder entwickelt zu haben, hat es dies der Agentur binnen 14 Tagen nach der Präsentation in Textform und mit zeitlich zuordenbaren Nachweisen mitzuteilen.

3.6 Das einladende Unternehmen kann sich von den Pflichten dieses Abschnitts durch Zahlung einer im Einzelfall angemessenen Entschädigung befreien. Die Befreiung tritt erst mit vollständigem Zahlungseingang ein.

4. Leistungsumfang, Abwicklung und Mitwirkung

4.1 Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung, einer Leistungsbeschreibung und gegebenenfalls einem Briefing- oder Übergabeprotokoll (zusammen „Vertragsunterlagen“). Nachträgliche Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Agentur. Innerhalb des vereinbarten Rahmens besteht fachliche und gestalterische Freiheit.

4.2 Zur Prüfung oder Freigabe übermittelte Arbeitsergebnisse – insbesondere Konzepte, Layouts, Prototypen, Texte, Testzugänge, Websites, Konfigurationen und elektronische Dateien – sind vom Auftraggeber unverzüglich zu prüfen. Sofern keine andere Frist vereinbart ist, sind Korrekturen oder die Freigabe binnen drei Werktagen ab Zugang mitzuteilen. Erfolgt keine Rückmeldung, darf die Agentur die weitere Leistung auf Grundlage des übermittelten Stands fortsetzen. Gesetzliche Gewährleistungsrechte bleiben nach Maßgabe von Abschnitt 12 unberührt.

4.3 Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Inhalte, Zugänge, Entscheidungen und Freigaben rechtzeitig und vollständig bereit. Er informiert die Agentur auch über Umstände, die erst während der Durchführung bekannt werden. Mehraufwand und Verzögerungen aufgrund unrichtiger, unvollständiger, verspäteter oder nachträglich geänderter Vorgaben trägt der Auftraggeber.

4.4 Der Auftraggeber prüft von ihm bereitgestellte Inhalte und Materialien – insbesondere Texte, Bilder, Logos, Schriften, Videos, Daten und Software – auf Urheber-, Marken-, Kennzeichen-, Persönlichkeits-, Datenschutz- und sonstige Rechte Dritter. Er gewährleistet, dass sie für den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Wird die Agentur wegen solcher Materialien von Dritten in Anspruch genommen, hält der Auftraggeber sie schad- und klaglos, soweit die Agentur die Rechtsverletzung nicht schuldhaft verursacht hat. Der Auftraggeber unterstützt die Abwehr und stellt erforderliche Unterlagen bereit.

4.5 Vor Arbeiten an bestehenden Systemen sorgt der Auftraggeber für eine aktuelle, funktionsfähige und extern gespeicherte Datensicherung, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich Teil des Auftrags ist. Die Agentur weist auf erkennbare besondere Risiken hin.

4.6 Konten, Domains, Hostingverträge, Lizenzen und Zugangsdaten werden entsprechend den Vertragsunterlagen eingerichtet. Soweit möglich und vereinbart, sollen produktive Kundenkonten unter Kontrolle des Auftraggebers stehen. Die sichere Aufbewahrung der ihm übergebenen Zugangsdaten obliegt dem Auftraggeber.

5. Fremdleistungen und Beauftragung Dritter

5.1 Die Agentur ist berechtigt, Leistungen selbst zu erbringen oder fachkundige Dritte als Erfüllungsgehilfen oder Subunternehmer einzusetzen. Dies umfasst insbesondere Hosting-, Infrastruktur-, Entwicklungs-, Design-, Übersetzungs-, Lizenz-, Sicherheits-, Analyse- und KI-Dienste.

5.2 Die Beauftragung Dritter erfolgt entweder im Namen der Agentur oder – nach vorheriger Information – im Namen des Auftraggebers. Die Agentur wählt von ihr beauftragte Dritte sorgfältig aus und achtet auf die erforderliche fachliche Qualifikation.

5.3 In Verpflichtungen gegenüber namentlich bekannt gegebenen Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausreichen, tritt der Auftraggeber ein, wenn die Vertragsunterlagen dies vorsehen. Dies gilt auch bei einer Beendigung des Agenturvertrags aus wichtigem Grund.

5.4 Verarbeitet die Agentur personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers, schließen die Parteien vor Beginn dieser Verarbeitung, soweit erforderlich, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO. Weisungen, Kategorien betroffener Personen und Daten, technische und organisatorische Maßnahmen sowie Unterauftragsverarbeiter werden darin gesondert geregelt.

6. Termine und höhere Gewalt

6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart und von der Agentur schriftlich oder in Textform bestätigt wurden. Sonstige Zeitangaben sind annähernd.

6.2 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat – insbesondere aufgrund höherer Gewalt, Ausfällen von Drittanbietern, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Cyberangriffen oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers –, ruhen die betroffenen Pflichten für Dauer und Umfang des Hindernisses; Fristen verlängern sich angemessen. Dauert das Hindernis länger als zwei Monate, kann jede Partei vom noch nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten.

6.3 Gerät die Agentur in Verzug, kann der Auftraggeber erst nach schriftlicher oder in Textform gesetzter angemessener Nachfrist von zumindest 14 Tagen und deren fruchtlosem Ablauf vom betroffenen Leistungsteil zurücktreten. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs richten sich nach Abschnitt 13.

7. Vorzeitige Auflösung

7.1 Die Agentur kann den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn (a) die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen unmöglich wird oder trotz einer Nachfrist von 14 Tagen weiter verzögert wird, (b) der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfrist fortgesetzt gegen wesentliche Pflichten – insbesondere Zahlungs- oder Mitwirkungspflichten – verstößt oder (c) berechtigte Bedenken an seiner Bonität bestehen und er weder verlangte Vorauszahlungen noch geeignete Sicherheiten leistet.

7.2 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund auflösen, wenn die Agentur trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Nachfrist von zumindest 14 Tagen fortgesetzt gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt. Eine Nachfrist ist nicht erforderlich, wenn ihre Setzung gesetzlich entbehrlich oder unzumutbar ist.

7.3 Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Fremdkosten und bis zum Wirksamwerden der Auflösung vertragsgemäß entstandener Aufwand sind zu vergüten. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben unberührt.

8. Vergütung und Kostenvoranschläge

8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch für jede Teilleistung, sobald sie erbracht wurde. Die Agentur darf angemessene Vorschüsse verlangen sowie bei länger dauernden Aufträgen Zwischen- oder Vorausrechnungen stellen und Akontozahlungen abrufen.

8.2 Vereinbarte Honorare sind Nettobeträge. Solange die Voraussetzungen der Kleinunternehmerbefreiung gemäß § 6 Abs. 1 Z 27 UStG vorliegen, wird keine Umsatzsteuer ausgewiesen. Fällt Umsatzsteuer gesetzlich an, wird sie in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich verrechnet. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung besteht für Leistungen und eingeräumte Nutzungsrechte Anspruch auf ein marktübliches Honorar.

8.3 Nicht ausdrücklich vom vereinbarten Honorar umfasste Leistungen werden gesondert vergütet. Notwendige Barauslagen, Reiseaufwand, Lizenzen, Gebühren und Fremdkosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen, sofern sie nicht ausdrücklich im Pauschalhonorar enthalten sind.

8.4 Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Ist eine Überschreitung um mehr als 15 % absehbar, weist die Agentur den Auftraggeber auf die höheren Kosten hin. Widerspricht der Auftraggeber nicht binnen drei Werktagen in Textform und nennt zugleich keine kostengünstigere, fachlich geeignete Alternative, darf die Agentur die Arbeiten fortsetzen. Überschreitungen bis 15 % gelten als genehmigt, soweit sie sachlich erforderlich und angemessen sind.

8.5 Ändert oder beendet der Auftraggeber beauftragte Arbeiten einseitig, ohne dass dies auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Agentur beruht, vergütet er die bis dahin erbrachten Leistungen und ersetzt angefallene Kosten. Im gesetzlich zulässigen Umfang bleibt der Anspruch nach § 1168 ABGB auf das vereinbarte Entgelt abzüglich dessen bestehen, was sich die Agentur infolge Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben beziehungsweise zu erwerben absichtlich versäumt hat.

9. Zahlung und Eigentumsvorbehalt

9.1 Rechnungen sind mit Zugang ohne Abzug fällig, sofern nicht im Einzelfall andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden. Körperliche Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher damit zusammenhängender Forderungen Eigentum der Agentur. Die Einräumung von Nutzungsrechten richtet sich nach Abschnitt 10.

9.2 Bei vom Auftraggeber zu vertretendem Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen für Unternehmergeschäfte gemäß § 456 UGB. Die Agentur kann außerdem die Pauschalentschädigung für Betreibungskosten von 40 Euro gemäß § 458 UGB sowie darüber hinausgehende, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendige Kosten nach § 1333 Abs. 2 ABGB verlangen.

9.3 Bei Zahlungsverzug kann die Agentur fällige Forderungen aus weiteren Verträgen mit demselben Auftraggeber sofort geltend machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9.4 Bis zur Begleichung fälliger Forderungen darf die Agentur weitere Leistungen zurückbehalten. Die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt unberührt; vereinbarte Termine verschieben sich angemessen.

9.5 Bei vereinbarter Ratenzahlung tritt Terminverlust ein, wenn Teilbeträge oder Nebenforderungen nicht fristgerecht bezahlt werden und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

9.6 Der Auftraggeber darf nur mit Forderungen aufrechnen, die von der Agentur anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden. Gesetzlich zwingende Aufrechnungsrechte bleiben unberührt.

10. Eigentum, Urheberrecht und Nutzungsrechte

10.1 Arbeitsergebnisse, Präsentationen, Konzepte, Entwürfe, Komponenten und Originaldateien bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Agentur. Der Auftraggeber erhält nach vollständiger Zahlung die in den Vertragsunterlagen vereinbarten Nutzungsrechte für den vereinbarten Zweck. Ist die öffentliche Bereitstellung im Internet Vertragszweck, umfasst das Nutzungsrecht die dafür bestimmungsgemäß erforderliche weltweite Abrufbarkeit; im Übrigen ist der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang im Angebot festzulegen.

10.2 Der Auftraggeber darf Inhalte über vereinbarte Redaktions- oder Shopfunktionen bearbeiten und technische Änderungen durch fachkundige Dritte vornehmen lassen, soweit die eingeräumten Nutzungsrechte dies umfassen. Die Herausgabe interner Arbeitsdateien, Entwicklungsumgebungen, Build-Pipelines, Werkzeuge oder wiederverwendbarer Bibliotheken ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurde. Vereinbarte Übergabe- und Exportdateien bleiben davon unberührt.

10.3 Eine Nutzung außerhalb des vereinbarten Zwecks oder Umfangs bedarf der vorherigen Zustimmung der Agentur und einer gesonderten angemessenen Vergütung, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas anderes gilt.

10.4 Für die Nutzung von Leistungen oder Werbemitteln nach Ende eines laufenden Agenturvertrags gelten die im Einzelvertrag eingeräumten Nutzungsrechte fort. Fehlt eine entsprechende Vereinbarung, ist eine weitergehende Nutzung konzeptioneller oder gestalterischer Vorlagen mit der Agentur abzustimmen.

10.5 Für eine nicht genehmigte Nutzung kann die Agentur im gesetzlich zulässigen Umfang das Doppelte des für diese Nutzung angemessenen Honorars als pauschalierten Ersatz verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

10.6 Für Open-Source-Software, Standardsoftware, Schriften, Stockmaterial, Plugins, Themes, APIs und sonstige Inhalte Dritter gelten vorrangig deren Lizenzbedingungen. Die Agentur räumt daran nur jene Rechte ein, zu deren Weitergabe sie berechtigt ist. Laufende Lizenz- und Nutzungskosten trägt der Auftraggeber, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

10.7 Soweit bei einer Leistung Systeme künstlicher Intelligenz eingesetzt werden, gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts sinngemäß. Rechte werden nur insoweit übertragen, als sie der Agentur zustehen und rechtlich übertragbar sind. Rechte und Bedingungen der eingesetzten Anbieter sowie Rechte Dritter bleiben unberührt. Eine bestimmte urheberrechtliche Schutzfähigkeit KI-unterstützter Ergebnisse wird nicht zugesichert.

11. Kennzeichnung und Referenzen

11.1 Die Agentur darf an branchenüblicher Stelle auf ihre Urheberschaft oder Mitwirkung hinweisen, sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wurde und berechtigte Interessen des Auftraggebers nicht entgegenstehen.

11.2 Die Agentur darf Name, Firmenlogo und öffentlich zugängliche Projektdarstellungen als Referenz auf eigenen Websites, Präsentationen und Profilen verwenden. Der Auftraggeber kann dieser Nutzung jederzeit in Textform widersprechen. Vertrauliche Informationen und nicht veröffentlichte Arbeitsergebnisse werden nicht offengelegt.

12. Gewährleistung

12.1 Der Auftraggeber untersucht die Leistung nach Ablieferung oder Bereitstellung unverzüglich. Offenkundige Mängel sind binnen acht Tagen, verdeckte Mängel binnen acht Tagen nach Entdeckung, jeweils in Textform und unter nachvollziehbarer Beschreibung anzuzeigen. Bei unterlassener rechtzeitiger Anzeige gilt die Leistung im unternehmerischen Geschäftsverkehr im gesetzlich zulässigen Umfang als genehmigt.

12.2 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge hat die Agentur zunächst das Recht auf Verbesserung oder Austausch. Der Auftraggeber ermöglicht alle zur Prüfung und Behebung erforderlichen Maßnahmen. Sind Verbesserung und Austausch unmöglich, unverhältnismäßig oder werden sie nicht in angemessener Frist vorgenommen, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte auf Preisminderung oder Vertragsauflösung zu.

12.3 Die rechtliche Prüfung von Inhalten und des Geschäftsmodells – insbesondere nach Wettbewerbs-, Marken-, Urheber-, Datenschutz-, Verbraucher-, Barrierefreiheits- und Verwaltungsrecht – ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde. Die Agentur nimmt ohne einen solchen Auftrag lediglich eine fachliche Plausibilitätsprüfung vor und weist auf erkennbare Risiken hin. Dies gilt auch für KI-unterstützte Leistungen.

12.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Ablieferung beziehungsweise Abschluss der jeweiligen Teilleistung. Bei laufenden Leistungen beginnt sie für jede abgrenzbare Teilleistung gesondert. Die Vermutungsregel des § 924 ABGB wird im unternehmerischen Geschäftsverkehr ausgeschlossen. Zwingendes Recht bleibt unberührt.

12.5 Keine Gewähr besteht für Mängel, die auf Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter, nicht freigegebene Updates, vertragswidrige Nutzung, ungeeignete Systemumgebungen oder Änderungen von Drittplattformen zurückzuführen sind, sofern die Agentur diese Umstände nicht zu vertreten hat.

13. Haftung

13.1 Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Agentur sowie ihrer Beschäftigten, Auftragnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- und Vermögensschäden ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

13.2 Die Agentur haftet nicht für Ansprüche Dritter, die auf vom Auftraggeber bereitgestellten, vorgegebenen oder freigegebenen Inhalten oder Entscheidungen beruhen, sofern sie eine erkennbare Rechtsverletzung nicht schuldhaft übersehen oder eine geschuldete Warnung nicht unterlassen hat. Der Auftraggeber hält die Agentur insoweit schad- und klaglos. Dies gilt sinngemäß für KI-unterstützte Leistungen.

13.3 Schadenersatzansprüche sind binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber binnen drei Jahren ab der schädigenden Handlung gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert der schadensursächlichen Leistung begrenzt.

13.4 Bei Verlust von Daten haftet die Agentur nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer, dem Risiko angemessener Datensicherung zur Wiederherstellung erforderlich gewesen wäre, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich Aufgabe der Agentur war.

13.5 Die Beschränkungen dieses Abschnitts gelten nicht bei Vorsatz, bei Personenschäden, nach zwingendem Produkthaftungsrecht oder soweit eine Haftung gesetzlich nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.

14. Vertraulichkeit und Datenschutz

14.1 Beide Parteien behandeln ihnen im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich gemachte, als vertraulich bezeichnete oder nach den Umständen erkennbar vertrauliche Informationen geheim. Dies gilt nicht für öffentlich bekannte, rechtmäßig von Dritten erlangte oder unabhängig entwickelte Informationen. Gesetzliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt.

14.2 Jede Partei verarbeitet personenbezogene Daten in eigener Verantwortung nach den anwendbaren Datenschutzvorschriften. Eine Verarbeitung durch die Agentur im Auftrag des Auftraggebers richtet sich ergänzend nach der Vereinbarung gemäß Abschnitt 5.4.

14.3 Die Datenschutzerklärung für Websitebesuche und direkte Kontaktaufnahmen ist unter https://www.jkconcepts.at/datenschutz/ abrufbar. Sie ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche projektbezogene Datenschutzinformation des Auftraggebers.

15. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten Rechte, Pflichten und Ansprüche unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

15.2 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur. Bei körperlichem Versand geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sobald die Agentur die Ware dem sorgfältig ausgewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat.

15.3 Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis wird – soweit gesetzlich zulässig und zusätzlich ausdrücklich vereinbart – die Zuständigkeit des für den Sitz der Agentur sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. Die Agentur darf den Auftraggeber auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand klagen.

16. Besondere Bestimmungen für Hosting, Domains und E-Mail

16.1 Für Hosting-Leistungen der Agentur – insbesondere Webhosting, Managed WordPress Hosting, eigene Server, Domainverwaltung und E-Mail-Postfächer – gelten ergänzend die folgenden Bestimmungen. Sie gehen den übrigen Bestimmungen dieser AGB vor, soweit sie davon abweichen. Paket, Leistungsumfang und Entgelt ergeben sich aus dem Angebot.

16.2 Die Agentur erbringt Hosting-Leistungen über sorgfältig ausgewählte Rechenzentrums- und Infrastrukturanbieter (Abschnitt 5). Der Standort des Rechenzentrums wird im Angebot angegeben. Eine bestimmte Verfügbarkeit ist nur geschuldet, wenn sie im Angebot ausdrücklich zugesichert wurde; im Übrigen gilt Abschnitt 2.

16.3 Hosting-Verträge laufen auf unbestimmte Zeit und werden jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus verrechnet. Für die Einrichtung wird ein einmaliges Entgelt gemäß Angebot verrechnet. Die Mindestvertragsdauer beträgt ein Jahr.

16.4 Beide Parteien können den Hosting-Vertrag jederzeit in Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des laufenden, bereits verrechneten Vertragsjahres wirksam; bis dahin bleiben die Leistungen verfügbar. Bereits bezahlte Entgelte werden nicht anteilig erstattet. Das Recht zur Auflösung aus wichtigem Grund nach Abschnitt 7 bleibt unberührt.

16.5 Datensicherungen beim Webhosting sind nur geschuldet, wenn sie im Angebot vereinbart oder gesondert beauftragt wurden. Bei Managed WordPress Hosting gelten die im Angebot beschriebenen automatischen Sicherungen. Abschnitt 4.5 und Abschnitt 13.4 bleiben unberührt.

16.6 Für Domains gilt Abschnitt 4.6. Registrierung, Verlängerung und Übertragung richten sich zusätzlich nach den Bedingungen der jeweiligen Vergabestelle. Die Agentur übernimmt keine Gewähr dafür, dass eine gewünschte Domain zugeteilt wird oder frei von Rechten Dritter ist.

16.7 Der Auftraggeber ist für die über das Hosting bereitgestellten Inhalte und die versendeten E-Mails verantwortlich. Er nutzt die Dienste nicht für rechtswidrige Inhalte, unverlangte Massen-E-Mails oder Angriffe auf andere Systeme. Bei konkreten Hinweisen auf eine solche Nutzung oder bei einer akuten Sicherheitsgefährdung darf die Agentur betroffene Dienste vorübergehend sperren; sie informiert den Auftraggeber unverzüglich.

16.8 Vor Vertragsende ist der Auftraggeber für die Sicherung und Übernahme seiner Daten verantwortlich. Die Agentur unterstützt einen Umzug auf Wunsch gegen gesondertes Entgelt. Nach Vertragsende werden die gehosteten Daten gelöscht, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

16.9 Werden beim Hosting personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet, gilt Abschnitt 5.4.

Bestätigung

Der Auftraggeber bestätigt, diese AGB vor Auftragserteilung erhalten beziehungsweise abrufen und speichern zu können. Er erklärt sich mit ihrer Einbeziehung in das Vertragsverhältnis einverstanden. Die Gerichtsstandsvereinbarung gemäß Punkt 15.3 wird – sofern anwendbar – ausdrücklich vereinbart.

Ort, Datum

Auftraggeber / zeichnungsberechtigte Person